



Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

5./6. Jahrgang 2015/16

Impressum

Für den Inhalt sind ausschließlich die VerfasserInnen verantwortlich.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Sämtliche Bilder stammen, wenn nicht anders angegeben, aus dem Historischen Archiv der Marktgemeinde Lustenau.

Herausgeber:
Marktgemeinde Lustenau

Schriftleitung:
Oliver Heinze, Wolfgang Scheffknecht und Vanessa Waibel

Gestaltung:
Brigitte Theisen, Dornbirn

Lektorat:
Gabriele Morscher

Medieninhaber und Vertrieb:
Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau

Druck und Herstellung:
Druckhaus Gössler, Bezau-Dornbirn

ISBN: 978-3-900954-16-1
Lustenau, 2016

VerfasserInnen:
Dr. Reinhard Baumann, Paganinistraße 21, D-81247 München
Dipl.-Päd. Oliver Heinze, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau
Dr. Wolfgang Scheffknecht, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau
Univ.-Doz. Dr. Manfred Tschakner, Vorarlberger Landesarchiv,
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz
Mag. Vanessa Waibel, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau

Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

5./6. Jahrgang 2015/16

Vorwort	4
Oliver Heinzle, Lustenauer Erinnerungen an den Ersten Weltkrieg	6
Wolfgang Scheffknecht, Inszenierung und Wirklichkeit – Der Erste Weltkrieg in der Marktgemeinde Lustenau	22
Vanessa Waibel, Alltägliche Not und Soziale Fürsorge in Lustenau während des Ersten Weltkriegs	74
Reinhard Baumann, Die Söldnerlandschaft Süddeutschland: Fragen zu Raumbildung und Raumvorstellungen im 15./16. Jahrhundert (unter besonderer Berücksichtigung Vorarlbergs)	89
Oliver Heinzle, Kebabstand, Pizzeria und Chinarestaurant – Vom Einzug des „Ethno-Food“ in Lustenau	112
Wolfgang Scheffknecht, Vom Umgang mit dem ‚unzeitigen‘ Tod in der frühen Neuzeit: Beispiele aus dem Reichshof Lustenau und der Reichsgrafschaft Hohenems sowie ihrer näheren Umgebung	121
Manfred Tschalkner, „Ich hab wohl vermeint, es könnt mir nichts geschehen...“ – Die frühneuzeitliche Hexenverfolgung im Reichshof Lustenau	155
Oliver Heinzle, Archivspaziergang 2014 auf den Spuren der Lustenauer Industriekultur	174
Oliver Heinzle, Kriegsende in Lustenau	176
Oliver Heinzle, Rheinnot vor 125 Jahren	178
Oliver Heinzle, Bericht über das 3. Lustenauer Geschichtsforum	181
Chronik der Archivaktivitäten im Jahr 2014	184
Chronik der Archivaktivitäten im Jahr 2015	186

Wolfgang Scheffknecht

Vom Umgang mit dem ‚unzeitigen‘ Tod in der frühen Neuzeit: Beispiele aus dem Reichshof Lustenau und der Reichsgrafschaft Hohenems sowie ihrer näheren Umgebung

Tod und Begräbnis in der frühen Neuzeit

„Unsere Gäste stehen vor dem wichtigsten Termin ihres Lebens.“ – Mit diesem Slogan warb das Wiener Hospiz Rennweg vor einiger Zeit um Spenden.¹ Das Hospiz Rennweg ist eine Einrichtung der „caritas socialis“, seine Hauptaufgabe ist die Sterbebegleitung.² Der „wichtigste Termin“ ist in diesem Fall also das eigene Sterben.

Es wirkt ein wenig aus der Zeit gefallen, heute im Tod den Höhepunkt des Lebens zu sehen. Der Slogan würde tatsächlich viel besser in die frühe Neuzeit passen. Für die Menschen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts war die Vergänglichkeit des irdischen Daseins sehr viel stärker präsent. Sie lebten in einer Welt, in der die durchschnittliche Lebenserwartung bei etwa 30 Jahren lag.³ Im Vergleich dazu wird einem 2010 in Österreich geborenen Kind eine Lebenserwartung von durchschnittlich etwa 80 Jahren – bei den Mädchen liegt der Wert etwas darüber, bei den Jungen etwas darunter – prognostiziert.⁴

Für das geringe Durchschnittsalter in der Vormoderne waren zum einem eine für heutige Verhältnisse unglaublich hohe Kindersterblichkeit verantwortlich – nur etwa jedes zweite Kind erlebte seinen fünften Geburtstag – und zum anderen die Infektionskrankheiten, denen man praktisch hilflos gegenüberstand. „[Z]wei Drittel bis drei Viertel aller Sterbefälle“ waren vor dem 19. Jahrhundert „Folge einer von Mensch zu Mensch übertragenen Krankheit“.⁵ Das Dasein der Menschen der frühen Neuzeit war geprägt durch eine „unsichere Lebenszeit“.⁶

Angesichts dessen muss man sich die Frage stellen: Konnte es in der frühen Neuzeit überhaupt einen ‚unzeitigen‘ oder ‚jähren‘ Tod geben, also einen Tod, der als ‚zu früh‘ oder als ‚überraschend‘ empfunden wurde?

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Einstellung der damaligen Menschen zum Tod. Im Spätmittelalter hatte sich eine als „Ars moriendi“ bezeichnete „Vorstellung vom idealen Sterben“ entwickelt, die während der frühen Neuzeit in Form von Sterbebüchlein weit verbreitet wurde. In diesen populären Drucken wird meistens in elf Holzschnitten geschildert, wie Teufel und Engel um die Seele eines Sterbenden ringen: Die Teufel führen den Sterbenden in Versuchung und versuchen, ihn von seinem Glauben abzubringen. Die Engel dagegen stärken ihn in seinem Glauben, spenden ihm auf dem Sterbebett Trost und schlagen letztlich die Teufel in die Flucht.⁷

Hier kommt auf populäre Weise etwas zum Ausdruck, was „die Theologen“ seit dem Spätmittelalter „nicht müde“ wurden zu betonen, nämlich „dass in der zeitlich nicht vorhersehbaren Todesstunde eine endgültige und unwiderrufliche Entscheidung fallen könnte“, dass „vom Verlauf der Todesstunde auch das ewige Schicksal eines Menschen abhängen würde“.⁸ Um ein gnädiges ‚ewiges Schicksal‘ zu erlangen, sollte der Sterbende den „Schritt vom Diesseits zum Jenseits [...] bewusst“ durchleben, und zwar „in Demut, Geduld und Weltabkehr, aber auch in Hoffnung, begleitet von Gebeten, mit Erhalt der Sterbesakramente, nach Möglichkeit in Gemeinschaft mit anderen“. Er sollte seine Sünden beichten und erlittenes Unrecht verzeihen.⁹

Wir können davon ausgehen, dass diese ‚Ars moriendi‘ auch im Reichshof Lustenau rezipiert wurde. Das Sterben des bekannten Hofamanns Joachim Hollenstein (*1695, †1765)¹⁰, das in den Familienschriften ausführlich geschildert wird, scheint jedenfalls ganz diesem Ideal entsprochen zu haben. Sein Dahinscheiden wird als ein langwieriger Prozess gleichsam in mehreren Etappen geschildert, der sich insgesamt über drei Jahre, von 1762 bis 1765 hinzog. In dieser Zeit erlitt er zwei Schlaganfälle, von denen der zweite schließlich tödlich war. Was wir heute vielleicht als allmählichen körperlichen Verfall oder als langes Siechtum empfinden würden, erschien seinen Zeitgenossen als eine besondere Gnade Gottes. So bezeichnete Johann Viktor Hollenstein, der die entsprechenden Abschnitte der hollensteinischen Familienannalen verfasst hat, das plötzlich auftretende Nasenbluten, das dem ersten *Schlag-Fluss* vorausging, als *ausserordentliche*

begebenheit der natur, die vielleicht vor die versicherung der Seele ein vorbott ware. Der als besonders fromm geschilderte Altammann reagierte jedenfalls entsprechend darauf. Nachdem er mehrere Tage hintereinander immer wieder aus der Nase geblutet hatte, ließ er am 17. Jenner [1762] um 4 uhr in der fruhe den Seelsorger zu sich berufen und legte zu ieder mäniglichem vergniegen seyn beicht ab. Als auch danach – nach nur kurzzeitiger Besserung – weitere Blutungen auftraten, wollte man ihn mit den Sterbesakramenten versehen, musste aber wegen häufigen bluthen darauf verzichten. Man las eine heilige Messe, vollbrachte gute werke und ließ ihn an beiden Beinen zur Ader. Nun hörte zwar das Nasenbluten auf, Joachim Hollenstein fiel aber in ein solche schwachheit und blöde, daß man vermeindte, der todt seye würrlich vorhanden. Die Anwesenden begannen daher, zu Gott zu beten und die Heiligen anzurufen. Daraufhin erwachte Joachim Hollenstein wieder aus seiner Bewusstlosigkeit, so dass Er die sterbens Sacramenten auf erbaulichst empfangen [...] und den kinderen mit weinenden augen den vätterlichen seegen geben konnte. Mehr noch, er ermahnte sie, daß sie in brüderlicher liebe und friden leben sollen. Damit hätte er nun eigentlich in Frieden sterben können. Als sich Joachim Hollenstein aber nun wieder erholte, schrieben die Anwesenden dies der Erbarmung Gottes zu, dem es gefallen habe, den kinderen ihren lieben vatter wider zu geben, daß er Ihnen mit mehrer tugend und Exemplen vorleuchten könnte. Joachim Hollenstein hatte einen Schlaganfall erlitten. Er war rechtsseitig gelähmt. Sein Zustand besserte sich aber wieder so weit, dass er mit Hilfe eines Stocks in der stuben auf und ab gehen und schließlich sogar einmal monatlich die Pfarrkirche besuchen konnte, um die heilige Kommunion zu empfangen.¹¹

Die vorübergehende Genesung gab Joachim Hollenstein die Möglichkeit, sich in Ruhe auf das Lebensende vorzubereiten. Er legte alle Zeitliche[n] geschäft[e] von sich, teilte sein Vermögen unter seinen Kindern auf und zog schließlich in den Haushalt seines jüngsten Sohnes Marx Fidel Hollenstein, wo er ein ver gnigtes und exemplarisches leben führte. Der Familienchronist schildert uns, was daran vorbildlich war: Joachim Hollenstein ging nicht nur einmal im Monat zur Kommunion in die Pfarrkirche, sondern begab sich

täglich – manchmal sogar zweimal – in die Loretokapelle, um dort zu beten. Er hegte auch den Wunsch, nach Bildstein, nach Hohenems zu den Kapellen der beiden Heiligen Karl Borromäus und Antonius von Padua sowie nach Einsiedeln zu wallfahrten. Dies ließ allerdings seine körperliche Verfassung nicht mehr zu. Da er *etwas Sinlos* [...] *und kindisch* war, begab er sich – oft in Begleitung seiner Enkelkinder – zu verschiedenen Stellen in Lustenau und meinte, *solche wallfahrten zu verrichten*. Am 15. Februar 1765 erlitt er schließlich abermals einen Schlaganfall. Da er nun nicht mehr in der Lage war zu sprechen, konnte er auch *weder beichten noch comuniciren*. Dennoch erteilte man ihm die letzte Ölung, *weillen sein voriges leben, fromkeith niemand zwifflen liesse und die general absolution mit getheillet worden*. 21 Stunden später starb er.¹²

Die Schilderung des Sterbens des Joachim Hollenstein enthält alle Elemente der vorher geschilderten ‚Ars moriendi‘. Deutlich kommt zum Ausdruck, welch großen Wert seine Zeitgenossen darauf legten, dass er bewusst und wohl vorbereitet aus dem Leben schied. Wichtig erschien ihnen auch, dass Joachim Hollenstein während des Sterbeprozesses nicht alleine war. Er wurde begleitet von seinen Kindern und anderen Familienmitgliedern. Wohl auch um ein unbemerktes Sterben in Einsamkeit zu vermeiden, war bereits vor seinem zweiten Schlaganfall *tag und nacht zu seiner abwarth ein knab* bei ihm.¹³

Der Tod war für die Menschen der frühen Neuzeit ein Übergangsritus. Doch nicht allein das Sterben war hochgradig ritualisiert. Dasselbe gilt für den Umgang mit dem Leichnam. Im christlichen Mittelalter war die Bestattung der Toten auf dem „Kirchhof“ zur Norm geworden. Dahinter stand der Wunsch, die letzte Ruhestätte in der Nähe zu den Reliquien von Heiligen oder zu den liturgischen Handlungen zu finden.¹⁴ Dieser Wunsch stand in Zusammenhang mit der im Spätmittelalter entwickelten Vorstellung vom Fegefeuer. Das Fegefeuer war als „Reinigungsort“ konzipiert und „war ein Zwischenraum zwischen Hölle und Himmel“. Hier wurden die Seelen der Verstorbenen „geläutert“, ehe sie in den Himmel eingehen konnten, hier blieben sie, bis sie „durch die ausgestandenen Qualen die Sündenschuld getilgt

hatte[n]“. Die Verweildauer im Purgatorium konnte auf verschiedene Weisen verkürzt werden. Verkürzend wirkte beispielsweise, wenn der Verstorbene über einen „Vorrat an guten Werken“ verfügte. Dazu zählte man u.a. Messstiftungen (z.B. Jahrtagsmessen).¹⁵ Joachim Hollenstein wurden beispielsweise nach seinem Tod 1765 insgesamt 272 *Heil. messen nachgelesen*. Er hatte dafür Vorsorge getroffen, indem er Mitglied mehrerer Messbruderschaften gewesen war, der St.-Peter-und-Pauls-Bruderschaft in Lustenau, der St.-Sebastians-Bruderschaft in Dornbirn und der St.-Antoni-Bruderschaft in Hohenems.¹⁶

Auch von einer Nähe der bestatteten Leichen zum Altarraum versprach man sich eine Verkürzung der Zeit im Fegefeuer.¹⁷ Wie bei den Messstiftungen spiegelte sich auch hier die soziale Ungleichheit. So entstand eine „Beerdigungstopographie“, die im Grunde eine „soziale Landkarte“ darstellte.¹⁸ Während Privilegierte darauf rechnen konnten, eine Ruhestätte „in bzw. direkt an der Kirche“ zu erhalten, wurde die Masse der Bevölkerung im „Raum um das Gotteshaus“ beerdigt.¹⁹ „Den geringsten Wert“ hatten dabei jene Gräber, die „an den Abseiten und Mauerrändern der Kirchhöfe, den sogenannten Elendenecken“, lagen. Alle diese Gräber befanden sich aber „in geweihter Erde“.²⁰

Nachdem zwischen 1672 und 1677 die Pfarrkirche St. Peter und Paul etwa am heutigen Standort neu errichtet worden war, wurde hier 1692 auch ein neuer Friedhof eingeweiht. Auf diesem wurden die Gräber „nach Geschlechtern gesondert“ angelegt. Diejenigen der Familie Bösch sollen sich beispielsweise ungefähr dort befunden haben, wo heute das Kriegerdenkmal steht²¹. Wenn es heißt, dass die zweite Ehefrau des Hofamann Joachim Hollenstein, die 1764 starb, *in der Hollensteinischen begräbnus bey gelegt worden sei*²², müssen wir uns darunter entweder so etwas wie eine Familiengrabstätte oder einen der Familie auf dem ‚Gottesacker‘ zugewiesenen Bereich vorstellen.

Es war allerdings nicht allein der Ort des Grabes, durch den die gesellschaftliche Stellung eines Verstorbenen zum Ausdruck gebracht wurde.

Auch der Zeitpunkt der Beisetzung, die Länge des Leichenzuges, der gesellschaftliche Rang der Teilnehmer, die Anzahl der zelebrierenden Priester und der singenden Schüler, die Leichenpredigt, die Dauer des Totengeläuts, die Art des Sarges und seines Schmucks waren für die Zeitgenossen Zeichen, an denen sie geradezu ablesen konnten, wo in der Ständegesellschaft der Verstorbene einzuordnen war.²³

Die Beerdigung war in der frühen Neuzeit „ein unmittelbares Symbol für die Zeitgenossen für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft“.²⁴ Dies machte es möglich, Personen auch über ihren Tod hinaus auszugrenzen. Selbstmörder, Ungläubigen, Exkommunizierten, Hingerichteten u.a. konnte die Beisetzung innerhalb des Friedhofes verweigert werden.²⁵ Die Art des Begräbnisses und der Ort des Grabes konnten als Sanktion eingesetzt werden. Indem man Personen ‚unehrlich‘ bestattete – d.h. außerhalb des Friedhofes, ohne Priester, ohne Leichenpredigt, ohne Trauerzug und zu einer ungewöhnlichen Zeit – brachte man unmissverständlich zum Ausdruck, „dass sie nicht zur christlichen Gemeinschaft gehörten“. Außerdem hatte eine derartige Form der Bestattung nach Ansicht der frühneuzeitlichen Menschen „Einfluss auf das Leben nach dem Tode“. Die unehrliche Bestattung erlangte damit den Charakter einer Strafe mit „eine[r] in die Zukunft gerichtete[n] Dimension“²⁶. Sie kam einer „symbolische[n] Verbannung“²⁷ gleich. Als Orte für unehrliche Bestattungen wurden in der Regel „[u]nehrliche, ungeweihte Plätze“ gewählt wie etwa „die Richt- und Galgenplätze“²⁸.

Kinder

Ein Tod, der einen unvorbereitet, plötzlich ereilte, war „das Schreckgespenst der Vormoderne“²⁹. Man sprach von einem ‚unzeitigen‘, ‚jähem‘ oder ‚gähem‘ Tod.

Kinder, die bei der Geburt oder unmittelbar darauf starben, wurden vielerorts in der frühen Neuzeit an einem besonderen Ort auf dem Friedhof oder auf eine besondere Weise beigesetzt. Für Basel ist beispielsweise für die Zeit von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts der Brauch

überliefert, Kinder, die vor der Vollendung des zwölften Lebensjahres starben, zwar „in Kirchhöfen [...], allerdings an einem besonderen Platz“ zu bestatten.³⁰ Nur wenn eine Familiengrabstätte vorhanden war oder wenn die Mutter fast gleichzeitig starb, wich man von dieser Regel ab und setzte die Leiche des Kindes in der Grabstätte bei oder legte sie zur Mutter ins Grab. Die Bestattung von Kindern „an einem besonderen Ort auf dem Friedhof“ wurde teilweise bis in die jüngste Vergangenheit beibehalten.³¹ Auf dem Friedhof der Pfarre St. Peter und Paul in Lustenau waren bis in die jüngste Vergangenheit Spuren dieses Brauchs sichtbar.³² Möglicherweise besteht hier ein Zusammenhang mit der „Vorstellung [...], dass sie direkt nach ihrem Tod als Engel ins himmlische Jenseits kämen“³³.

Über den genauen Verlauf eines Kinderbegräbnisses und seinen Ort sind wir für Hohenems und Lustenau nicht informiert. Die Einträge in die Sterbebücher verweisen aber darauf, dass man zumindest bei den Frühverstorbenen von der Norm abgewichen ist. So verzichteten die Priester in Lustenau bis ins 18. Jahrhundert darauf, im Sterbebuch die Vornamen der Kinder anzugeben. Sie beschränkten sich darauf zu vermerken, dass ‚ein Kind‘ gestorben war und wer sein Vater gewesen war. Häufig wurde nicht einmal das genaue Sterbedatum angeführt. Die verstorbenen Kinder wurden vielmehr häufig am Ende eines Monats gleichsam ‚kumulativ‘ aufgelistet. Im Lustenauer Sterbebuch des Jahres 1667 sind sie nach Monaten geordnet eingetragen:

Anno 1667

Obijt infans Alexandri Hemmerlin

Item Conradi Vogel

Item neptis Joannis Holzer

Item Jodoci Holenstein

Item [...] abortinus Mathiae Bösch *mense Ianuario*

Item duo Ioannis Hagen

Infans Ioannis Bösch, schneider *Februarij [...].³⁴*

Wir erfahren auch nicht das Geschlecht der früh verstorbenen Kinder. Es ist lediglich von ‚infans‘ bzw. von ‚infantes‘ die Rede. Bezeichnend er-

scheint, dass quasi im gleichen Atemzug mit ihnen auch Aborti angeführt werden. Früh verstorbene Kinder erscheinen uns in gleicher Weise anonym wie abgegangene Föten.

Freilich wurde diese kumulative Nennung der verstorbenen Kinder nicht konsequent beibehalten. Es kommt auch vor, dass diese unter ihrem Sterbedatum in der chronologischen Reihenfolge der Verstorbenen angeführt werden. Auf die Nennung ihrer individuellen Namen wird allerdings auch dann verzichtet.³⁵

Die Anonymisierung der Kinder in den Sterbebüchern ist umso bemerkenswerter, als es sich um getaufte Kinder handelte. Sie hatten also durchaus Vornamen. Von den im Januar 1667 verzeichneten Kindern lassen sich drei relativ sicher identifizieren: Beim Kind des Alexander Hämmerle handelte es sich um den am 14. Januar geborenen Sebastian³⁶, bei dem des Konrad Vogel um den am 31. August 1665 geborenen Hans³⁷ und bei dem des Jodok Hollenstein mit hoher Wahrscheinlichkeit um den am 14. Januar 1667 geborenen Johannes. Beim Letztgenannten verzeichnet das Taufbuch, dass er bereits im Alter von drei Tagen gestorben sei.³⁸ Auch bei dem im Februar 1667 gestorbenen Kind des Schneiders Johannes Bösch lassen sich Geburtstag und Vornamen ermitteln. Es handelte sich um die am 25. Oktober 1663 geborene Anna³⁹. Das am 20. April 1667 gestorbene Kind des Johannes Bösch war der am 23. Juni 1666 geborene Jakob⁴⁰, das vier Tage später gestorbene des Johannes Lechler war die am 15. Juli 1666 getaufte Katharina⁴¹ und das am 3. Mai 1667 gestorbene des Johannes Vogel die am 18. Dezember 1665 geborene Anna⁴².

Bei den anonymisierten Kindern handelte es sich also keineswegs nur um Säuglinge. Bei den eben Genannten lag die Altersspanne zwischen wenigen Tagen und etwa dreieinhalb Jahren. Es gab jedoch durchaus auch ältere Kinder, die ohne Angabe ihres Vornamens ins Sterbebuch eingetragen wurden: Unter dem Datum des 1. Novembers 1738 ist beispielsweise der Tod eines etwa neunjährigen Sohnes des in preußischen Diensten stehenden Soldaten Johannes Bösch verzeichnet. In diesem Fall wird zwar das Ge-

schlecht des Kindes, nicht aber sein Vorname angegeben.⁴³ Es muss sich um den am 11. April 1729 geborenen Hans gehandelt haben.⁴⁴

Nicht einmal in spektakulären Fällen, die die damalige Öffentlichkeit sicherlich erschütterten, erhielten Kinder in den Sterbebüchern individuelle Züge. Von dem am Weihnachtstag 1737 von seiner Mutter – offenbar im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit – getöteten einjährigen Kind des Karl Riedmann heißt es lediglich, dass es am Stephanstag, also am 26. Dezember, dem *sacro lecto*, also einem ‚heiligen Bett‘, anvertraut worden sei. Auch hier verzichtete der Pfarrer darauf, den Namen und das Geschlecht des Kindes anzuführen, obwohl dieses zum Zeitpunkt der Tat bereits etwa ein Jahr alt gewesen war. Der Eintrag im Sterbebuch lautet einfach *vitam clausit infans unius anni*. Dies scheint insofern bemerkenswert, als ansonsten dem spektakulären und ungeheuerlichen Charakter des Ereignisses durchaus durch die Form des Eintrags Rechnung getragen wurde. Er unterscheidet sich nämlich von den übrigen jener Zeit grundsätzlich. Während es normalerweise darum ging, den Namen und den Sterbetag festzuhalten und allenfalls noch anzugeben, ob der Tote vor seinem Dahinscheiden die Sterbesakramente erhalten hatte, wählt der Schreiber in diesem Falle eine beinahe chronikalische Form. Er berichtet, wie das Kind zu Tode gekommen ist, artikuliert – beinahe beschwörend – die Hoffnung, dass Gott in Zukunft alle Menschen vor derartigen Kindsmorden verschonen möge und schließt mit einem kurzen Bericht über die Hinrichtung der Täterin, die allerdings erst im April des folgenden Jahres vollstreckt wurde. Der ganze Abschnitt wurde also erst später in das Sterbebuch eingefügt.⁴⁵

Auch die Hollensteinischen Familienannalen widmen sich diesem Fall ausführlich: Der von Johann Viktor Hollenstein verfasste Bericht schildert Umstände, Verlauf und Konsequenzen der Tat und geht dabei auch ausführlich auf die emotionale Verfassung der Beteiligten ein: Der Verfasser führt die schreckliche Tat auf eine geistige Verwirrung der Mutter zurück. Diese – so weiß er zu berichten – habe bereits nach der Geburt ihrer älteren Kinder Anzeichen einer psychischen Störung gezeigt. Sie sei *nicht recht auf ein ander zu sein verspührt* worden. Die Tat selber erscheint durch die Mutter

genau geplant. Sie habe am Weihnachtstag gewartet, bis alle in der Kirche waren, und habe dann noch ihre anderen Kinder *aus dem haus geschafet*, um ihrem Jüngsten schließlich *mit einem schlechten sackh Messerle [...] in der wiegen mit aignen Händen die gurgel* abzuschneiden und es danach wieder in die Wiege zurückzulegen.

Auch der Zustand des Vaters, der die Tat entdeckte, wird als hochgradig emotional geschildert. Er soll *mit herunter fallenden Zächeren* seine Frau gefragt haben, *wer dem Kind ein solches unheyl gethan*. Und als er gewahr wurde, dass es von seiner eigenen Mutter getötet worden war, sei er *gantz ausser sich selbst, iust da alles aus der Kirchen Kommete, vor das haus hinaus* gelaufen und habe *dieses betrübteste spectacul ofentlich jeder mann* geoffenbart, *unwissent, was Er thätte*, sodass schließlich [a]lles [...], *wie billich, das grösste hertzen-leyd und mitleid mit Ihme* gehabt habe.⁴⁶

Wir können die emotionale Erregung des Vaters und seiner Nachbarn nachvollziehen. Der Verlust eines Kleinkindes, noch dazu durch eine schreckliche ‚Wahnsinnstat‘ lässt niemanden kalt. Er stürzt die direkt Betroffenen in heftige Verzweiflung, und die unbeteiligten Zeugen werden von tiefem Mitleid ergriffen. Eines aber mutet seltsam an. Trotz der emotionalen Anteilnahme verzichtet auch der Verfasser der Hollensteinischen Familienannalen – ähnlich wie der des Sterbebuches – darauf anzugeben, wie das Kind geheißen hatte und ob es sich bei ihm um ein Mädchen oder um einen Jungen gehandelt hatte.

Und noch etwas verwundert: Während im Sterbebuch von einem einjährigen Kind⁴⁷ die Rede ist, berichten die Hollensteinischen Familienannalen von einem *etlich tag alten Kind-bether Kindlein*⁴⁸. Laut Taufbuch müsste es sich um die am 7. Dezember 1737 geborene Maria gehandelt haben.⁴⁹

Seit etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden schließlich auch in Lustenau bei den verstorbenen Kindern die Vornamen in den Sterbebüchern erfasst⁵⁰.

Wo genau die Kinder auf dem Lustenauer Friedhof ihre Gräber fanden, wird in der Regel nicht angegeben. Es gibt aber durchaus Grund zu der Annahme, dass die Kinder von Gemeindeangehörigen und Fremden an unterschiedlichen Orten begraben wurden. Am 29. August 1728 starb im Haus des Franz Vogel ein Kind des armen Vagabunden Hans Peter Zeibeler. Es wurde am folgenden Tag auf dem Lustenauer Friedhof beerdigt, und zwar – wie ausdrücklich festgehalten wurde – *prope turrim*, also in der Nähe des Kirchturms.⁵¹

Ein besonderes theologisches Problem stellten in katholischen Ländern stets jene Kinder dar, die tot geboren wurden oder während der Entbindung bzw. unmittelbar darauf gestorben waren, ohne dass sie das Sakrament der Taufe empfangen hatten. Da sie als nicht von der Erbsünde befreit galten, konnten sie – in den Augen der Zeitgenossen – nicht ins Paradies eingehen. Sie kamen in den ‚Limbus puerorum‘. Die Menschen der frühen Neuzeit entwickelten verschiedene Rituale und Strategien, um die unglücklichen Kinder vor diesem traurigen Schicksal zu bewahren. Da die Geburt natürlich auch für die werdende Mutter ein erhebliches Risiko darstellte, wurde auch sie in diese Rituale eingebunden. Die werdende Mutter sollte sich *sowohl dem Körper als der Seele nach* auf die Niederkunft vorbereiten. Wie dies geschah, können wir einer Eintragung in den Familienannalen der Ammannfamilie Hollenstein entnehmen. Als für Maria Anna Hollenstein, die älteste Tochter des späteren Hofammanns Franz Ignaz Hollenstein und Gattin des Josef Speler, Mailänder Bote in Fußach⁵², die Zeit nahte, *wo sie ihr erstes Kind gebären sollte [...], bereitete [sie] sich auch hiezu sowohl dem Körper als der Seele nach* [vor], *indem sie wenig tage vorher die hl. Sakramenten der Busse und des Altars in St. Johan Höchst* empfing. Bei der Geburt kam es dann zu Komplikationen, sodass ihr weder die Fußacher Hebamme noch die von Lustenau, die eigens zur Unterstützung herbeigerufen worden war, helfen konnte. Schließlich wurde ein Chirurg aus Lindau geholt, der feststellte, es sei unumgänglich, *das Kind mit Instrumenten durch die Kunst von der Mutter zu nehmen, damit dieser das Leben erhalten werden sollte*. Bevor man mit dem Eingriff begann, wurde das Kind *so viel möglich war, im Mutterleibe getauft*. Es konnte nur noch tot zur Welt gebracht werden.

Auch die Mutter starb wenige Tage später, obwohl man noch einen weiteren Arzt aus Bregenz zugezogen hatte. Sie konnte vor ihrem Tod noch *das hl. Sakr. der letzten Oehlung* empfangen. Ihr Leichnam wurde *auf dem allgemeinen Gottsacker [...] mit gewöhnlichen Exequien begraben*. Darüber, wo der tote Körper des Kindes beigesetzt wurde, schweigen die Hollensteinschen Familienschriften.⁵³ Wir dürfen aber wohl annehmen, dass es zusammen mit seiner Mutter ins Grab gelegt wurde.

Nottaufen wurden häufig durch die Hebammen vorgenommen, konnten aber im Prinzip durch jeden Christen durchgeführt werden.⁵⁴ Im Dezember 1773 starb in Lustenau ein namentlich nicht genanntes Kind der Vaganten Franz Josef Knobl und Elisabeth Kruckenhauserin. Es starb, wie im Sterbepuch ausdrücklich festgehalten wird, erst nachdem es durch die Hebamme notgetauft worden war, und wurde danach auf dem Lustenauer Friedhof beigesetzt.⁵⁵ Wenige Monate später, am 27. Februar 1774, widerfuhr einem Kind der Vaganten Martin Möhrle und Martha Hartmann dasselbe Schicksal. Dieses Kind wurde, wie ausdrücklich festgehalten wurde, im Mutterleib getauft und ebenfalls auf dem Lustenauer Friedhof durch den Ortspfarrer beerdigt.⁵⁶

Konnte ein Kind aber nicht mehr rechtzeitig getauft werden, so durfte es in der frühen Neuzeit in der Regel nicht in geweihter Erde auf dem Friedhof begraben werden. Dieses Verbot blieb vielerorts allerdings Theorie. In Anbetracht der großen Geburtsrisiken und der hohen Säuglingssterblichkeit ließ es sich in der Praxis kaum durchhalten. Es gibt Hinweise dafür, „dass viele Gemeinden dieses Verbot ignorierten“⁵⁷. Freilich kamen dabei besondere Rituale zur Anwendung, um die ‚Unzeitigkeit‘ des Todes sichtbar zu machen. In Basel wurden Ungetaufte beispielsweise von Mitte des 18. Jahrhunderts an auf Friedhöfen, also in geweihter Erde, beigesetzt. Sie erhielten aber mitunter keine individuellen Gräber. Vielmehr wurden mehrere Ungetaufte in ein Grab gelegt. 1741 ersuchte eine Mutter beispielsweise den Totengräber, der gerade ein Grab für ein ungetauft verstorbenes Kind aushob, dieses größer zu machen, damit darin zwei Kinder Platz finden konnten.⁵⁸ Die Beisetzungen erfolgten in geweihter Erde, aber ohne Begräbniszereemonie. Auffallend ist außerdem, dass die auf den Basler Friedhöfen

beigesetzten tot geborenen oder ungetauften Kinder nicht konsequent ins Sterberegister eingetragen wurden.

Für den Reichshof Lustenau haben sich Hinweise auf eine andere Art des Umgangs mit ungetauft verstorbenen Kindern erhalten. Unter dem Datum 14. März 1718 finden wir beispielsweise folgenden Eintrag im Lustenauer Sterbebuch:

Infans Leopoldi Bösch infeliciter natus deportatus in Lingenaw ad imaginem B. V. Mariae per eius intercessionem die 7. Aprilis [1718] luculenter signa vitae dedisse, ut baptizatus sit p. D. praepositum ibidem [...] attestationem [...].⁵⁹

Ein namentlich nicht genanntes Kind des Leopold Bösch, das tot geboren worden war, wurde nach Lingenau gebracht, wo es vor dem Kultbild der Gottesmutter Maria ‚glänzende‘ Lebenszeichen gegeben hatte, sodass es getauft und dort beerdigt werden konnte, wie durch ein Zeugnis bestätigt wurde.

Auf ähnliche Eintragungen stoßen wir in der Folge immer wieder: Im Oktober 1722 wurde ein tot geborener Sohn des Fischers Johannes Alge nach Lingenau gebracht, wo er getauft wurde, nachdem man ein Lebenszeichen von ihm wahrgenommen hatte. In diesem Falle erfahren wir außerdem noch, dass das Kind in Lingenau beigesetzt wurde.⁶⁰ Am 4. April 1723 geschah dasselbe mit einem tot geborenen Sohn des Anton Grabher. Dieses Mal wird betont, dass dessen Taufe *de more*, also nach der Sitte oder wie gewohnt, erfolgt sei. Daraus können wir schließen, dass es sich um ein häufig gebrauchtes Ritual handelte.⁶¹ Am 12. August 1728 wurde ein tot geborenes Kind des Michael Alge und der Judith Hämmerle nach Lingenau gebracht, dort getauft und beigesetzt. Es wird ausdrücklich betont, dass es sich um ein *infans legitime natus*, also um ein ehelich geborenes Kind handelte, das *infeliciter debito tempore* zur Welt gekommen war, also am errechneten/erwarteten Geburtstermin. Der Lustenauer Pfarrer berichtet uns weiter, dass das Kind von Jakob Hämmerle nach Lingenau gebracht

worden war. Dabei dürfte es sich wohl um den vorgesehenen Taufpaten handeln. Weiter betonte er, dass Taufe und Beisetzung *post data, iuxta attestatum signa vitae luculenter et pulcherrima data* erfolgt sei. Die beobachteten Lebenszeichen werden also als *pulcherrima*, als ‚sehr schön‘ bezeichnet, und sie wurden durch Zeugen bestätigt.⁶²

Ein Eintrag aus dem Jahr 1755 wird noch konkreter. Wir erfahren, dass am 16. Mai ein Kind des Galli König *sine baptismo*, also ‚ohne Taufe‘, gestorben war, dass es aber *per Intercessionem B. V. Mariae ac B. Martyrum [...]* *sub conditione baptizatus ac terrae mandatus est*, also durch das Eingreifen der heiligen Jungfrau Maria und des seligen Märtyrers notgetauft und beerdigt wurde. Dies geschah, nachdem sich die Brust des Kindes deutlich gerötet hatte, was offensichtlich als Lebenszeichen gedeutet wurde. Die Erweckung, die Taufe und die Beisetzung erfolgten übrigens in diesem Falle in Schruns. Ausdrücklich wird die Mitwirkung eines Geistlichen beim Begräbnis festgehalten.⁶³

Am 25. Januar 1773 starb ein Kind des Jodok Hämmerle und der Susanna Fitz noch im Mutterleib. Auch sein Leichnam wurde nach Schruns gebracht, wo es nach Ansicht der Zeitgenossen kurz wieder zum Leben erwachte, so dass es notgetauft werden konnte. Der Eintrag des Lustenauer Pfarrers über die Erweckung des Kindes unterscheidet sich von den früheren ein wenig: So beschreibt er ungewöhnlich deutlich, welche Lebenszeichen man beobachtet zu haben glaubte. Wir lesen:

[...] *datis [...] obscuris vitae signis in rubidine vultis et mutato in vividum ad partes pectoris manuumque colore sub conditione baptizatus terraeque sacrae mandatus fuit, prout litterae testimoniales exhibuerunt.*

Es wurden – so muss man diesen Text wohl verstehen – ‚undeutliche‘ (*obscuris*) Lebenszeichen im Gesicht wahrgenommen. Dieses scheint sich etwa gerötet zu haben. Außerdem meinte man beobachtet zu haben, dass sich die Farbe von Teilen der Brust und der Hände zum ‚Lebhaften‘ (*in*

vividum) geändert hatte. Diese Wahrnehmungen reichten aus, um eine Nottaufe vorzunehmen und das Kind auf dem Friedhof der Pfarre Schruns in geweihter Erde beizusetzen. Obwohl dies alles durch eine schriftliche Zeugenaussage (*litterae testimoniales*) bestätigt wurde, scheinen beim Lustenauer Pfarrer Zweifel geblieben zu sein, spricht er doch ausdrücklich von *obscuris vitae signis*.⁶⁴

Am 25. April 1774 wurde ein männliches Kind des Johann Alge und der Franziska Fitz, das, wie ausdrücklich betont wird, im Mutterleib gestorben war und danach zur Welt gebracht wurde, nach Schruns getragen, wo es notgetauft und auf dem Friedhof durch den Ortspfarrer beigesetzt wurde. Wir dürfen wohl annehmen, dass auch in diesem Fall eine ‚Erweckung‘ stattgefunden haben muss. Der Lustenauer Pfarrer erwähnt davon allerdings nichts, er beschränkt sich darauf zu betonen, dass Zeugnisse für die Nottaufe vorlägen.⁶⁵

Am 8. November 1777 wurde ein *infans mortuus* des Franz Anton Hämmerle und der Franziska Hagen nach Schruns getragen und dort *sub conditione* getauft und anschließend begraben.⁶⁶

1778 hören wir noch einmal von einem ähnlichen Fall. Dieses Mal wurde ein ungetauft verstorbene Kind des Johannes Grabher und einer Anna Maria Grabher in Schruns notgetauft und auf dem dortigen Pfarrfriedhof durch Pfarrer Josef Ignaz Martin beerdigt. Seine Eltern brachten einen Brief mit nach Lustenau, durch welchen das bestätigt wurde. Abermals ist von einer Erweckung nicht die Rede.⁶⁷ Ebenso verhält es sich bei dem am 27. Juli 1778 im Mutterleib gestorbenen (männlichen) Kind des Johannes Hämmerle und der Anna Katharina Vogel⁶⁸ und dem am 22. September 1782 gestorbenen Kind des Johann Georg Hämmerle und der Maria Katharina Holzer⁶⁹, das in Schruns notgetauft und begraben wurde. Dagegen wird bei dem *Infans mortuus masculini sexus* des Anton Vogel und der Rosina Vetter, das Anfang Mai 1781 nach Schruns getragen, dort notgetauft und beigesetzt wurde, ausdrücklich betont, dass Lebenszeichen beobachtet wurden.⁷⁰

Bei den geschilderten Fällen handelt es sich um so genannte „Taufmirakel“⁷¹ oder „Erweckungstau[n]fe“⁷². Dabei bestand das Wunder darin, dass ein totgeborenes Kind für einen kurzen Augenblick wieder zum Leben erweckt wurde. Nachdem es „wahrnehmbare Lebenszeichen“ gegeben hatte, konnte es „sub conditione“ getauft werden.⁷³ In den Augen der Zeitgenossen war ein derartiges Wunder an die Bedingung gekettet, dass „[d]as Kind [...] an einen Wallfahrtsort bzw. an das dortige Gnadenbild *verlobt* [wurde] mit der Bitte, es wenigstens für den Augenblick der Taufe wieder zum Leben [zu] erwecken“⁷⁴. Es gab eine Reihe von „Gnadenorten“, die „auf diese Form des Wunders spezialisiert waren“⁷⁵. In den Alpen und im Alpenvorland fand man solche in Imst (Tirol), Maria Weißenstein (Südtirol), Disentis (Graubünden), Erolzheim (Baden-Württemberg, Landkreis Biberach), Bergatreute (Baden-Württemberg, Landkreis Ravensburg), Sigmaringen (Baden-Württemberg), Ursberg (Bayern, Landkreis Günzburg), Aufkirchen (Bayern) sowie in Lingenau und Schruns.⁷⁶

Wir wollen zunächst versuchen zu rekonstruieren, was mit den tot geborenen Kindern in Lingenau bzw. in Schruns geschah. Wie bereits dargelegt, ging es darum, das Kind für einen kurzen Zeitraum wieder zum Leben zu erwecken, damit es getauft werden konnte. Aus den Lustenauer Quellen lässt sich erkennen, dass darauf geachtet wurde, ob sich Lebenszeichen zeigten. Als solche wurden körperliche Veränderungen, wie auftretende Rötungen auf der Brust und im Gesicht gewertet.

Darüber, wie das vor sich ging, sind wir für Schruns gut informiert. Es hat sich nämlich ein entsprechender Bericht des Schrunser Pfarrers Josef Anton Fuetscher vom Februar 1783 erhalten, also relativ zeitnah zu den letzten belegten Lustenauer Erweckungstauen. Anlaufpunkt für diejenigen, die eine Erweckungstaufe wünschten, war zunächst das Haus des Mesmers. Wenn dieser vom Schrunser Pfarrer eine entsprechende Erlaubnis erwirkt hatte, wurde der Leichnam des Kindes in die Pfarrkirche gebracht und auf den Josefsaltar, in welchem Reliquien mehrerer Heiligen, nämlich der Benedicta, des Theodor und der Coelestina, deponiert waren, gelegt. Außer den Eltern bzw. Paten des toten Kindes waren noch zwei vom Mesmer organi-

sierte Frauen, der „Dorfbader“ und ein Priester anwesend. Neben dem leblosen Körper wurden Kerzen angezündet, und man begann, einen Rosenkranz zu beten. Nun wartete man darauf, ob sich ein Lebenszeichen wahrnehmen ließ. Neben der bereits erwähnten Rötung der Haut wurden auch noch „irgendwelche Bewegungen der Gliedmaßen“ oder die „Absonderung von Körperflüssigkeit“ als solche gewertet.⁷⁷ Aus anderen Gnadenorten – beispielsweise aus Maria Weißenstein in Südtirol – ist belegt, dass die toten Kinder am ganzen Körper abgerieben wurden, wenn man sie vor den Altar gelegt hatte. Dies konnte zu einem „Wechseln der Hautfarbe“ führen.⁷⁸ Die Anwendung derartiger ‚Techniken‘ war auch dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Behörden den Erweckungstufen gegenüber häufig sehr skeptisch eingestellt waren. In einer Schrift des Bischofs von Konstanz werden derartige Missbräuche konkret beschrieben. Wir erfahren, dass die Kinderleichen erwärmt wurden, durch Kerzen oder durch glühende Kohlen, die im Altar deponiert wurden. Auf diese Weise konnten vermeintliche Lebenszeichen hervorgerufen werden. So wurde beispielsweise eine Feder, die dem Kind auf die Nase gelegt wurde, durch die aufsteigende warme Luft bewegt, so dass es den Anschein hatte, das Kind hätte wieder zu atmen begonnen. Oder es bildeten sich – aufgrund der Kondensation – vermeintliche Schweißperlen auf dem nackten toten Körper. Den bei den Erweckungstufen anwesenden Frauen – sie sollten das Wunder durch ihre Gebete befördern – wurde auch unterstellt, dass sie „mit gewissen Instrumenten Luft in die Kinderkörper hineinblasen“ und damit Blähungen vortäuschen.⁷⁹ Bei alledem müssen wir stets berücksichtigen, dass die frühneuzeitliche Medizin erhebliche Probleme damit hatte zu definieren, „ob und wann ein Mensch wirkliche Todeszeichen oder wirkliche Lebenszeichen zeigte“. Damit „blieb naturgemäß ein Interpretationsspielraum für divergierende Ansichten“⁸⁰.

Freilich war die ‚Wallfahrt‘ mit einem Totgeborenen nach Schruns keineswegs die Garantie für eine Erweckung. Von den 113 Kindern, die 1781 und 1782 hierher gebracht wurden, meinte man lediglich bei 74, also bei knapp zwei Dritteln, wahrnehmbare Lebenszeichen beobachten zu können.⁸¹

Mit ungewissem Ausgang nahmen also die Menschen der frühen Neuzeit erhebliche Strapazen auf sich, weil sie auf ein Taufmirakel hofften. Dies ist nur deswegen zu verstehen, weil eine Reihe von unerfreulichen Konsequenzen mit einem Tod ohne Taufe verbunden war. Wie schon angedeutet, blieb derartigen Kindern der Weg ins Paradies ewig versperrt. Damit konnten ihre Eltern und Geschwister auch nicht auf ein Wiedersehen im Jenseits hoffen. Zugleich war die Taufe auch ein wichtiger Initiationsritus. Durch die Taufe erhielt das Kind nicht nur einen Namen – und wurde erst dadurch zu einem unverwechselbaren Individuum – es wurde dadurch erst zu einem Mitglied der (christlichen) Gemeinde – im Leben wie im Tod.⁸²

Die Konsequenzen daraus waren vielfältig. So gab es eine weit verbreitete Auffassung, dass „die ungetauften Seelen der Kinder in einen Zug von widergängerischen Toten und Dämonen eingereiht [würden], die in bestimmten Nächten – Fastnacht, Weihnacht – geisterhaft auftreten und die Lebenden in Furcht und Angst versetzen“. Sie wurden also Teil des in vielen Sagen beschriebenen „Totenheer[es]“, „Wilde[n] Heer[es]“ oder „Wütende[n] Heer[es]“⁸³. Diese Sage war als Erzählung vom „Gierrenwagen“ auch in Lustenau präsent.⁸⁴ Außerdem müssen wir damit rechnen, dass es auch dem Ehrkapital der Eltern und der Familie Abbruch tat, wenn ein ungetauftes Kind in ungeweihter Erde begraben werden musste.

Die Erweckungstauen waren für die entsprechenden Wallfahrtsorte – zumindest für die aktiv daran Beteiligten – finanziell durchaus bedeutend. In Schruns fielen für eine Erweckungstaufe Kosten in Höhe von 1 fl. 14 kr. an. Der Pfarrer erhielt 20 kr., der Mesmer 30 kr., der Dorfbader 15 kr. und die beiden betenden Frauen jeweils 9 kr. Wenn wir bedenken, dass alleine in den Jahren 1781 und 1782 in Schruns 74 Erweckungstauen durchgeführt wurden, bedeutete dies für die Beteiligten einen durchaus beachtlichen Zuverdienst.⁸⁵

Bleibt noch die Frage, weshalb die Lustenauer ihre totgeborenen Kinder zunächst nach Lingenau, später aber ausschließlich nach Schruns gebracht haben. Der Grund dafür war wohl vor allem die Zugehörigkeit der beiden Gemeinden zu verschiedenen Diözesen: Lingenau gehörte zu Konstanz,

Schruns zu Chur. Da Lustenau in der Diözese Konstanz lag, war es durchaus naheliegend, die entsprechenden Dienste von Lingenau wahrzunehmen. Allerdings nahmen die beiden Diözesanbischöfe zum Phänomen der Erweckungstaufen ganz unterschiedliche Haltungen ein. Während der Bischof von Konstanz diese bereits 1698 bzw. 1700 in seinem Amtsbereich untersagte, blieben sie in Chur weiterhin erlaubt. Mehr noch: In Schruns wurden Erweckungstaufen sogar mit ausdrücklicher Billigung des Bischofs durchgeführt. Ulrich VII. von Federspiel soll gegen Ende des 17. Jahrhunderts bei einer Visitation in Schruns zufällig Augenzeuge einer derartigen Taufe geworden sein und sich in dem Sinne geäußert haben, dass er der Seligkeit dieser unglücklichen Kinder kein Hindernis in den Weg legen wolle.⁸⁶

Die Einträge über Erweckungstaufen in Schruns brechen im Lustenauer Taufbuch in den 1770er-Jahren relativ abrupt ab. Über die Ursachen können wir derzeit nur spekulieren. Allerdings fällt auf, dass sich in einer anderen, in dieser Hinsicht untersuchten Gemeinde ein ganz ähnliches Phänomen beobachten lässt: In Nenzing konnten schwerpunktmäßig für die Jahre von 1722 bis 1724, von 1771 bis 1774 und von 1781 bis 1784 Erweckungstaufen in Schruns nachgewiesen werden. Schallert nennt zwei mögliche Erklärungen dieser Häufungen. So verweist er darauf, dass die jeweiligen Pfarrer bei der Registrierung verstorbener Kinder insgesamt relativ unterschiedlich verfahren. Und er vermutet, dass sie zeitweise wegen entsprechender Befehle ihrer Vorgesetzten darauf verzichteten, Erweckungstaufen in die Matrikelbücher einzutragen. Nach 1774 findet man in den Nenzinger Kirchenbüchern überhaupt keine Hinweise mehr darauf. Die Erweckungstaufen der Jahre 1781 bis 1784 sind durch eine Schrunser Quelle belegt.⁸⁷

Auch für Lustenau könnte das Verschwinden der Erweckungstaufen aus den Matrikelbüchern mit der Person des jeweiligen Pfarrers in Zusammenhang stehen. Aus den Einträgen lässt sich, wie bereits angedeutet, eine zunehmende Skepsis gegenüber den Taufmirakeln herauslesen.

Inwiefern erhielt nun aber die Beerdigung nach einem Taufmirakel den Charakter einer Sonderbestattung? Keines der Lustenauer Kinder, das eine

Erweckungstaufe erhalten hatte, wurde auf dem Lustenauer Friedhof beigesetzt. Sie alle fanden ihre letzte Ruhestätte in Lingenau oder in Schruns, also dort, wo sie getauft worden waren. Ihre Taufen sind im Lustenauer Taufbuch vermerkt – allerdings anonym, ohne Angabe ihrer Vornamen und ohne Nennung von Taufpaten. Ihre Beisetzung wurde in den Sterbebüchern des Reichshofes nicht vermerkt. Daraus ist wohl zu schließen, dass man bei der Beerdigung der notgetauften Lustenauer Kinder auf die ortsüblichen Begräbnisrituale verzichtete. Es fehlte das Abholen des Sarges zu Hause, das Einsegnen des Leichnams, die diversen Gebete auf dem Weg zum Friedhof, der Leichenzug – und vor allem die Öffentlichkeit in der Gemeinde.⁸⁸ Auch für Nenzing lässt sich eine besondere Behandlung der tot geborenen Kinder bei der Matrikelführung beobachten. Hier wurden die Erweckungstauen nicht in den Taufbüchern, sondern in den Sterbebüchern dokumentiert.⁸⁹

Eine ältere, auf Philipp Aries zurückgehende Forschungsmeinung erklärte die Anonymisierung der früh verstorbenen Kinder nicht zuletzt damit, dass die Menschen der frühen Neuzeit wegen der hohen Kindersterblichkeit vermieden hätten, gegenüber Kindern Emotionen zu entwickeln. Sie hätten damit gewartet, bis diese so alt waren, dass von ihrem Überleben ausgegangen werden konnte. Kindheit und die Einstellung zum Kind, wie wir sie heute kennen, wäre demnach eine ‚Erfindung‘ des bürgerlichen Zeitalters.⁹⁰ Jüngere Forschungen haben diese Auffassung widerlegt. Nicht zuletzt die Tatsache, dass die Eltern „in der Regel vieles versuchten, um ihre Kinder am Leben zu erhalten“, zeige, dass sie „der hohen Kindersterblichkeit keineswegs gleichgültig gegenüber standen“.⁹¹

In der Anonymisierung der verstorbenen Kinder müssen wir daher wohl eher eine Strategie erkennen, um das Ehrkapital der betroffenen Familien graduell zu mindern. Ein Indiz dafür finden wir auch im Stifterbild der Ammannfamilie Hollenstein. Die Familie hatte den Tod von vier Kindern zu beklagen. Auf dem Bild sind aber nur drei eingezeichnet. Es fehlt ein Sohn, der 1736 nach einer Erweckungstaufe in Schruns beigesetzt wurde.⁹²

Selbstmörder

Die Kinder waren nicht die Einzigen, deren Tod aus der angestrebten Norm fiel. Auch der Suizid galt als ein ‚jähler‘ Tod. Er galt in der frühen Neuzeit „als Verstoß gegen die göttliche Ordnung, der geahndet werden musste“. Der Selbstmörder wurde daher in der Regel bestraft. Die Strafe richtete sich „auf dessen Leichnam“, der meist „diskriminierend und ‚ehrlos‘ bestattet“ wurde.⁹³ Als Möglichkeiten der Diskriminierung boten sich eine Beisetzung in der Nacht oder „in der Dämmerung“, die Verweigerung des „Leichengeleit[s]“, die Verweigerung der priesterlichen Mitwirkung und vor allem die Verweigerung eines Grabes in geweihter Erde an. Vielerorts war es lange Zeit üblich, Selbstmörder bei der Richtstätte – unter dem Galgen – zu begraben.⁹⁴ Auch wenn wir für Lustenau bislang keine Belege dafür besitzen, dürfen wir wohl davon ausgehen, dass dies auch hierorts so praktiziert wurde. Für das frühneuzeitliche Vorarlberg und seine nähere Umgebung ist dies jedenfalls bezeugt: Als sich beispielsweise 1585 eine aus Tirol stammende Frau in Bürs das Leben genommen hatte, ließ man eigens den Scharfrichter aus Bregenz kommen, um ihren toten Körper zu entfernen. Er brachte die Leiche von Bürs zum nächstgelegenen Hochgericht, wo er sie verscharrte. Dafür fielen insgesamt recht hohe Kosten – rund 15 fl. – an, denn für die An- und Rückreise sowie die Beseitigung der Selbstmörderin musste der Bregenzer Scharfrichter insgesamt drei Tage aufwenden. Außerdem musste er wegen der großen Entfernung des ‚Tatorts‘ vom nächsten Galgen einen Wagen ausleihen. Überdies war ein Geleitsbote zu besolden, der den Scharfrichter in Bregenz abholte und ihn wieder dorthin zurückbegleitete.⁹⁵ Noch 1738 wurde ein Feldkircher Bäcker, der sich in seiner Backstube erhängt hatte, *Zue dem galgen gefiehet und alda Verlocheth*⁹⁶. 1769 musste Hans Peter Vollmar – er war damals *scharpfrichter der vier Vorarlbergischen Herrschaft in Bregenz* – den Leichnam eines Mannes, der sich in einem Wald bei Sulzberg erhängt hatte, *von dem Blaz wekh tun und wekh fihren*⁹⁷. In der Stadt St. Gallen musste der Nachrichten Hans Stunz Ende Oktober 1667 den Leichnam der *in verhaft geweßne[n] Cathrina Scheußin von Herisow*, die sich *in der gefangenschaft mit einem band vom Saum ihrer Juppen abgetrennt selber stranguliert* hatte, *nechtlicher weil*

*aus erkantnus verordneter Herren under das Hochgricht vergraben.*⁹⁸
1727 beschloss der Rat der Stadt St. Gallen, dass der Leichnam einer Gefangenen, die Suizid begangen hatte, *andern zu einem Exempel heint abends in einen Sackh gestossen, über die Mauer hinausgeworffen, und durch den Scharfrichter under dem Galgen vergraben werden solle.*⁹⁹
Und in Trogen/Appenzell-AR wurden Selbstmörder sogar bis 1814 unter dem Galgen bestattet.¹⁰⁰

Bei den geschilderten Fällen handelt es sich um so genannte „Schandbegräbnisse“¹⁰¹. Die „Bestrafung des Selbstmörders“ richtete sich also zunächst „auf dessen Leichnam“, der „diskriminierend und ‚ehrlos‘ bestattet“ wurde.¹⁰² Durch diese entehrenden Bestattungen sollten die „soziale Ordnung der (christlichen) Gemeinschaft“ wieder hergestellt und gesichert sowie andere von Suiziden abgeschreckt werden.¹⁰³ Die Präsenz derartiger Strafen im frühneuzeitlichen Vorarlberg wird nicht allein durch einzelne dokumentierte Fälle bezeugt, sie fand auch auf normativer Ebene in den Reversbriefen der Scharfrichter Niederschlag: So sah die Bregenzer Nachrichtenordnung von 1574 vor, dass der Leichnam eines Selbstmörders vom Scharfrichter auf dem Wasser weggeschwemmt, verbrannt oder vergraben werden sollte. Ihm standen dafür nicht nur ein Lohn in Höhe von 2 fl. sowie ein Zehrgeld von 45 kr., sondern auch noch ein Paar Handschuhe zu. Letzteres ist ein klarer Hinweis auf eine Berührungsangst gegenüber dem Körper des Selbstenleibten. Was an Geld, Schmuck oder anderen Wertgegenständen bei der Leiche gefunden wurde, fiel an die Herrschaft. Der Scharfrichter hatte dagegen Anspruch auf die Kleider und Waffen, die der Tote am Leib trug, sofern diese nicht mit Gold oder Silber beschlagen waren. Die Bregenzer Ordnungen von 1695 und 1762 sahen außerdem vor, dass alle Besitzgegenstände, die der bei der Leiche stehende Scharfrichter mit seinem Schwert erreichen konnte, zwischen diesem und der Herrschaft aufgeteilt werden sollten.¹⁰⁴

Seit dem spätem 18. Jahrhundert kam es zu einer intensiven Diskussion darüber, wie Selbstmörder bestattet werden sollten. Die Bestrafung hörte

allmählich auf und damit wurde der Suizid schrittweise entkriminalisiert. Wir können davon ausgehen, dass zwischen 1740 und 1820 ca. 85% der Selbstmörder „still auf dem Kirchhof beerdigt“ wurden.¹⁰⁵ Insbesondere wenn Selbstmördern „Melancholie“, also geistige Unzurechnungsfähigkeit, attestiert wurde, wertete man ihre Suizide „als tragische Unglücksfälle“ und den Betroffenen wurde ein „normkonforme[r] Lebenswandel“ bescheinigt. In derartigen Fällen wurde meist eine „stille Bestattung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang an abgesonderten Orten innerhalb der Friedhofs-Mauern“ gewährt. „Leichenpredigten, Trauergeleit und Gesang“ wurden aber nur in Einzelfällen gestattet. Galt der Selbstmörder dagegen als zurechnungsfähig, so wurde ihm überall – unabhängig von der Konfession – „eine ehrliche Bestattung in geweihter Erde“ verweigert.¹⁰⁶ Dennoch wurde der Selbstmord „weiterhin moralisch verurteilt, und Begräbnissanktionen bestanden normativ fort“.¹⁰⁷ Obwohl die Beisetzung der Selbstmörder innerhalb des Friedhofes in der Regel an besonderen Plätzen – auf der Nordseite oder in einer abgelegenen Ecke – erfolgte, kam es bis weit ins 19. Jahrhundert vielerorts zu heftigem Widerstand dagegen. Zihlmann-Märki spricht von regelrechten „Aufständen“¹⁰⁸. In Basel wurde um 1800 die Forderung erhoben, Selbstmörder und Hingerichtete wieder wie früher bei der Richtstätte zu begraben. Als Argument gegen die Beisetzung auf dem St.-Elisabeth-Friedhof wurde ins Treffen geführt, dass „[d]iese Beerdigungen [...] zahlreiche Schaulustige an[zögen], auch nachts, wodurch ‚Kinder u. schwache Gemüther in Schrecken gesetzt‘ würden“. Letzteres ist für Zihlmann-Märki unter Umständen dadurch zu erklären, dass „damals vielleicht noch öfters alte Rituale statt[fanden], um die Verstorbenen posthum zu bestrafen“.¹⁰⁹

Auch für Lustenau sind entsprechende Konflikte bezeugt. Im Sommer 1779 hatte sich hier Anna Maria Hämmerle das Leben genommen. Ihr Ehemann zeigte den Selbstmord seiner Gattin ordnungsgemäß beim Hofammann und beim Pfarrer an. Das Oberamt in Hohenems entschied, dass die Tote auf dem Lustenauer Friedhof beigesetzt werden sollte. Dies geschah auch so. Mit dieser vernünftig und aufgeklärt wirkenden Entscheidung traten die Beamten in Hohenems allerdings eine Welle von Widersetzlichkeiten

in Lustenau los. Im Reichshof entwickelte sich offensichtlich eine rege Diskussion über die Haltung der Obrigkeit. An einem Sonntagabend erreichte der Unmut einen gewissen Höhepunkt. Der Maurer Josef Bösch, von dem das ganze Gerede seinen Ausgang genommen hatte, und der Schmied Baptist Grabher zogen unter dem Einfluss alkoholischer Getränke mitten in der Nacht nach Bregenz, wo sie den Oberamtmann fragen wollten, *ob man den Körper von der sich selbst erhengten Persohn befohlenermassen aufn Freydhof begraben lassen derfe*. Da sie das Haus des Oberamtmanes erst nach Mitternacht erreicht hatten, wurden sie verständlicherweise nicht vorgelassen, woraufhin sie nach Lustenau zurückkehrten. Weil sie an beiden Orten die Nachtruhe durch Lärmen erheblich gestört hatten, wurde die Sache beim Oberamt in Hohenems anhängig und genauestens untersucht. Die Verhörprotokolle geben einen guten Einblick in die Haltung der damaligen Menschen zu Selbstmördern und in ihre Ehrvorstellungen. Der hinterbliebene Ehemann der Entlebten schilderte vor dem Oberamt das Verhalten des Maurers Josef Bösch folgendermaßen:

Nachdem dieser vernommen hatte, dass die Selbstmörderin in geweihter Erde beigesetzt worden war, habe er gesagt, *der Pfarrer und die weltliche Obrigkeit erheben das Weib hoch in den Himmel; er glaube es aber doch nicht, dann sie gehöre auf den Schindplatz. Weiters setzte er die Frage an bemeltes Weib [= Nachbarin], ob sie dem mann geholfen, sein Weib in Baum [= Sarg] zu legen, und wie sie sie hinein gelegt hätten. Wie man sonst ein andere verstorbenen Menschen in Baum legt, ist sie auch hinein gelegt worden, antwortete das Weib. Er, Bösch, aber versetzte, wenn ihr sie hättet auf die Nasen gelegt, so würde sie bleiben; weill ihr sie aber eingelegt, wie es der Brauch ist, so wird sie den Freydhof den 3ten Tag auswerfen.*

Bei anderer Gelegenheit soll Bösch gesagt haben, *daß, wenn die Wacht, welche vor sie angestellt wäre, nicht ausgehet, ehe die Müe an ihn komt, und er auch sie zu bewachen den Befehl bekommt, so hollete er den Schinder von Bregenz.*

Eine Frau, die geholfen hatte, die Leiche für die Beerdigung fertig zu machen, sagte vor dem Oberamt aus, Bösch habe ihr gegenüber geäußert, *wenn sich eine Persohn selbst erhänkt oder ertrenkt, daß mann sie gleich ein andern Kog hintern Haag oder auf den Schindplatz verscharret.*¹¹⁰

Aus den zitierten Aussagen spricht deutlich die Angst vor einem Widergänger. Es war eine weit verbreitete Vorstellung, dass ein Selbstmörder in seinem Grab keine Ruhe finden könne. Die Beerdigung mit dem Gesicht nach unten ist nur eine von vielen verschiedenen Strategien, mit denen man den Toten an einer Rückkehr hindern wollte. Deutlich ist hier erkennbar, dass die Bevölkerung mit den aufgeklärten Ideen und Haltungen der gebildeten Beamtenschaft oft nichts anfangen konnte. In diesem Fall fühlten sich einige dadurch sogar in ihrer Sicherheit beeinträchtigt. So musste das Grab offenbar eine Zeitlang sogar bewacht werden, wofür die Hofleute in einer Art Gemeindedienst aufgeboden wurden.

Unfälle

Verunglückte wurden häufig ähnlich behandelt wie Selbstmörder. Der Grund dafür war: „Menschen, die ihren Tod durch Mutwilligkeit verursacht hatten, galten [...] als Selbstmörder“¹¹¹. Bei Verunglückten, vor allem bei Ertrunkenen, war überdies oft unklar, ob es sich nicht um einen Suizid handelte. In jedem Fall musste angenommen werden, dass Verunglückte einen ‚jähren‘ Tod ohne geistliche Vorbereitung gefunden hatten.

Als am Karsamstag des Jahres 1655 – es war der 27. März – im Staldenbach in Lustenau eine Leiche gefunden wurde, hatte man diese in unmittelbarer Nähe zum Fundort, also in nicht geweihter Erde begraben. Als Grund dafür wurde angegeben, dass nicht klar gewesen sei, ob es sich beim Toten um einen Katholiken handelte. Der Leichnam musste später auf Befehl des Grafen von Hohenems wieder exhumiert werden. Er wurde auf dem Lustenauer Friedhof beerdigt. Als Begründung dafür gab der Lustenauer Pfarrer Jakob Hämmerle an, dass eine Augenzeugin – übrigens in Abwesenheit des Pfarrers – behauptete, sie habe beim Verstorbenen Hinweise darauf beobachtet, dass er katholisch gewesen sei.¹¹²

Hinrichtungen

Aus der Norm fielen weiter diejenigen, die den Tod durch die Hand des Scharfrichters fanden, also hingerichtet wurden. Nach frühneuzeitlicher Auffassung stellte ein Verbrechen nicht nur einen Verstoß gegen weltliches Recht, sondern auch gegen die göttliche Ordnung dar. Das Verbrechen war also zugleich Sünde, der Verbrecher zugleich Sünder. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, musste es problematisch erscheinen, den Leichnam eines Hingerichteten gleich dem eines anderen Verstorbenen auf dem Friedhof beizusetzen. Überdies konnte die Art der Bestattung auch als Strafe oder Teil einer Strafe eingesetzt werden. Somit ist insbesondere bei Hingerichteten danach zu fragen, ob über die Todesstrafe hinaus noch zusätzliche Sanktionen verhängt wurden. Ein Blick auf die für Hohenems und Lustenau bezeugten Hinrichtungen zeigt, dass wir es vor allem mit einer grundsätzlichen Frage zu tun haben: Soll Hingerichteten die Beisetzung in geweihter Erde, also auf dem Friedhof, gestattet werden?

Die Mehrzahl der Hingerichteten wurde – soweit das heute noch rekonstruiert werden kann – in geweihter Erde beigesetzt. Der aus Tirol stammende Simon Stöckl, der im August 1732 wegen wiederholten Diebstahls in Hohenems mit dem Schwert hingerichtet wurde, wurde ebenso auf dem Friedhof beigesetzt wie 1735 die als Diebe mit dem Strang gerichteten Johannes Löwenberger und Mathias Rosenberger oder eine als *Suppilatrix* (= heimliche Diebin) bezeichnete Margaretha¹¹³. Voraussetzung dafür, dass man diesen Personen eine Beisetzung auf dem Friedhof gestattete, war, dass sie Reue zeigten, beichteten und die Absolution erhielten. Von Simon Stöckl heißt es, er habe *optima signa poenitentiae* (= die besten Zeichen der Reue) gegeben.¹¹⁴ Johannes Löwenberger und Mathias Rosenberger werden als *poenitentiam agentes* (= Buße Tuende) und Margaretha als *[a]d poenitentiam agens optime disposita* bezeichnet.¹¹⁵

Inquisitionsprozess und peinliches Strafrecht waren im Grunde darauf ausgerichtet, dass ein Delinquent Reue zeigte, die Absolution erlangte und versöhnt mit Gott und der Gesellschaft in den Tod gehen konnte. Das soll an einem Lustenauer Beispiel verdeutlicht werden:

Maria Alge hatte, wie schon erwähnt, am Weihnachtstag 1737 ihr jüngstes Kind getötet. Sie wurde daraufhin nach Hohenems ins Gefängnis gebracht. Dort wurde ihr der Prozess gemacht. Knapp vier Monate später wurde sie zum Tode verurteilt. Am Tag der Hinrichtung wurde sie in einem großen Zug von Hohenems nach Lustenau geleitet. Diesem gehörten nicht weniger als 40 Musketiere und sieben Pferde an. Etwa auf halbem Wege, bei der gräflichen Taverne im Reichshof, hielt der Zug an. Vor versammeltem Malefizgericht verlas der Lustenauer Hofammann der Delinquentin das in Hohenems auf der Basis eines juristischen Gutachtens der Universität Salzburg gefällte Urteil und brach den Richterstab über sie. Das Urteil lautete: Ihr solle die rechte Hand, mit der sie ihr Kind getötet hatte, abgeschnitten und danach solle sie mit dem Schwert gerichtet werden. Dann ging es weiter quer durch den Reichshof zum Galgenfeld, wo die Hinrichtung vor großer Zuschauerkulisse stattfand. Unmittelbar vor dem Vollzug der Strafe wurde der Delinquentin und den Zuschauern ein Begnadigungsurteil des regierenden Grafen von Hohenems verlesen. Der Delinquentin blieb das Abschneiden der Hand erspart. Sie wurde ‚nur‘ enthauptet.

Maria Alge wurde am Tag ihrer Hinrichtung – es war der 11. April 1738 – auf dem Lustenauer Friedhof beigesetzt. Wie im Lustenauer Sterbebuch vermerkt wird, wurde ihr Leichnam nach der Hinrichtung ihrer Familie übergeben und nach christkatholischer Sitte auf dem Lustenauer Friedhof begraben.¹¹⁶

Das ganze Verfahren war darauf ausgerichtet, Maria Alge von ihrer Sünde gereinigt, versöhnt mit ihren Mitmenschen und im Einklang mit Gott sterben zu lassen. Der Inquisitionsprozess, bei dem die Folter, wenn nötig, eingesetzt wurde, zielte im Endeffekt darauf ab, ein Geständnis zu erzielen. Auch in Fällen, in denen die Tat durch Indizien und Zeugen ausreichend belegt war, legte man Wert darauf, dass der Täter gestand. – Warum? Eine Tat zu gestehen, war die unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass eine Beichte abgelegt und die Absolution erlangt werden konnte. Daher wurde Maria Alge – wie alle anderen Täterinnen und Täter ihrer Zeit – während des gesamten Verfahrens intensiv geistlich betreut. Am Ende standen Beichte, Absolution und Kommunion.

Das Verfahren hatte auch Elemente, die darauf angelegt waren, einen zum Tode Verurteilten mit der Gesellschaft zu versöhnen. In der so genannten Urfehde, in der das Geständnis wiederholt wurde, schwor er, sich bei niemandem dafür zu rächen, was er in der Gefangenschaft erlitten hatte. Versöhnungscharakter hatte auch die so genannte Henkersmahlzeit. Und schließlich: die Begnadigung unmittelbar vor der Vollstreckung des Urteils. Diese stand natürlich bereits seit längerer Zeit fest. Die Delinquentin erfuhr aber erst unter dem Galgen, unmittelbar vor der Vollstreckung des Urteils, dass ihr der schmerzhafteste Teil der Bestrafung erspart bleiben würde. Dies geschah deswegen, weil man vermeiden wollte, dass sie verbittert über ein zu hartes Urteil an der Gerechtigkeit Gottes zu zweifeln begäunne und damit ihr Seelenheil aufs Spiel setzen würde. Dies hätte negativ auch auf ihre Richter zurückgewirkt. Das peinliche Strafrecht hatte nicht zuletzt auch das Ziel, die Täter – soweit es möglich erschien – vor der ewigen Verdammnis zu schützen. Maria Alge konnte von ihrer Familie auf dem Lustenauer Friedhof beigesetzt werden, weil sie gereinigt von ihren Sünden und versöhnt mit der Gesellschaft und Gott gestorben war.

In vielen Fällen – vor allem wenn es sich um besonders brutale Gewaltverbrechen handelte oder wenn der Täter ein Fremder war – wurde der Hingerichtete unter dem Galgen verscharrt. Dies ist für Vorarlberg und seine nähere Umgebung in der frühen Neuzeit vielfach bezeugt: In Bludenz ließ man beispielsweise 1585 den Körper eines Hingerichteten, der am Galgen vermodert und dann herabgefallen war, an Ort und Stelle durch einen Bettler vergraben.¹¹⁷ Hier hatte man dem Hingerichteten zunächst überhaupt das Grab verweigert. Sein toter Körper blieb am Galgen hängen und wurde so den Elementen ausgesetzt, bis er sich buchstäblich auflöste. Es konnte durchaus vorkommen, dass man auch vom Galgen herabgefallenen Leichen die Beerdigung noch versagte, wenn es möglich erschien, den Kadaver erneut aufzuhängen. Noch 1752 stellte der Hohenemser Scharfrichter Michael Reichle dem Rentamt 1 fl. 45 kr. in Rechnung *wegen deren vor Jahren allhier justificierten und aniezo wider höher auffgehengkhten Corpfern*¹¹⁸. In Bregenz wurde 1741 die Leiche der mit dem Schwert gerichteten Elisabetha Rastin vom Scharfrichter beim Hochgericht vergraben.¹¹⁹

In Extremfällen konnte die Hinrichtung auch die völlige Zerstörung des Körpers durch Verbrennen vorsehen. Am 15. November 1677 wurde der enthauptete Körper der Katharina Brunnerin verbrannt und ihre Asche *in der Erde* – wohl unter dem Lustenauer Galgen – vergraben. Katharina Brunnerin, die aus Widnau stammte und in Lustenau in erster Ehe mit dem Fischer Konrad Alge sowie in zweiter Ehe mit Ulrich Riedmann verheiratet war, wurde *wegen getribener hexerey, gotteslästerung und unzucht* zum Tode verurteilt¹²⁰. Sie war in den Augen der Zeit eine Hexe gewesen. Hexen wurde u.a. zur Last gelegt, dass sie bewusst ein Bündnis und ein eheähnliches Verhältnis mit dem Teufel eingegangen waren und dass sie sich gegen die Christenheit verschworen hatten. Hexerei ist kein isoliertes, individuelles Phänomen. Die Hexe wird in der frühen Neuzeit als Teil einer Verschwörung gedacht, einer Verschwörung, die sich gegen die Gesellschaft, aus der sie ursprünglich stammte, richtete. So konnte sie auch nach dem Tod keinen Platz mehr in dieser Gesellschaft beanspruchen. In der vollkommenen Zerstörung ihres Körpers und der postmortalen Ausgrenzung spiegeln sich die kollektiven Ängste der Gesellschaft wider. Ähnlich verfuhr man übrigens vorher mit den so genannten Mordbrennern, die in gewissem Sinne ein Muster für die kollektiven Ängste vor den Hexen und die Hexenprozesse gegeben hatten.¹²¹

- 1 Claudia RESCH, Über „zeyt unnd zil zuo sterben“. Termine, Versäumnisse und Wünsche bei der frühneuzeitlichen Vorbereitung auf den Tod, in: Achim LANDWEHR (Hg.), Frühe Neue Zeiten. Zeitwissen zwischen Reformation und Revolution (Mainzer Historische Kulturwissenschaften), Bielefeld 2012, S. 199-216, hier S. 199.
- 2 <http://www.cs.or.at/deutsch/cs-hospiz-rennweg/cs-hospiz-rennweg.html> (abgerufen am 4.4.2015).
- 3 Martin SCHEUTZ, Ein unbequemer Gast? Tod, Begräbnis und Friedhof in der Neuzeit, in: Wolfgang HAMETER/Meta NIEDERKORN-BRUCK/Martin SCHEUTZ (Hgg.), Freund Hein? Tod und Ritual (Querschnitte 22), Innsbruck-Wien-Bozen 2007, S. 100-134 und 309-313, hier S. 102.
- 4 http://de.wikipedia.org/wiki/Lebenserwartung#cite_ref-58 unter Berufung auf die Statistik Austria (abgerufen am 22.4.2015).
- 5 SCHEUTZ, Tod, Begräbnis und Friedhof (wie Anm. 3), S. 102.
- 6 Arthur Imhof, zitiert nach: Reinhold REITH, Umweltgeschichte der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 89), München 2011, S. 19.
- 7 SCHEUTZ, Tod, Begräbnis und Friedhof (wie Anm. 3), S. 101.
- 8 RESCH, Termine, Versäumnisse und Wünsche (wie Anm. 1), S. 199.
- 9 Michael KAISER, Zwischen „ars moriendi“ und „ars mortem evitandi“. Der Soldat und der Tod in der Frühen Neuzeit, in: Michael KAISER/Stefan KROLL (Hgg.), Militär und Religiosität in der Frühen Neuzeit (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 4), Münster 2004, S. 323-343, hier S. 329.
- 10 Zu seiner Biographie vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, Die Hofammänner von Lustenau. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Reichshofes, phil. Diss. [masch.] Innsbruck 1988, S. 466-484. Zu seiner genealogischen Einordnung vgl. Franz STETTER/Siegfried KÖNIG, Lustenauer Familienbuch, 3 Bde., Konstanz 2012, hier Bd. 2, S. 34, h040.
- 11 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I A, S. 71-72.
- 12 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I A, S. 78-80.
- 13 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I A, S. 80.
- 14 Norbert FISCHER, Friedhof, in: Friedrich JAEGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4. Friede – Gütsherrschaft, Stuttgart-Weimar 2006, Sp. 48-51, hier Sp. 48.
- 15 SCHEUTZ, Tod, Begräbnis und Friedhof (wie Anm. 3), S. 103.
- 16 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I A, S. 81.
- 17 Peter MARSHALL, Bestattung, in: Friedrich JAEGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2. Beobachtung – Dürre, Stuttgart-Weimar 2005, Sp. 84-86, hier Sp. 85.
- 18 MARSHALL, Bestattung (wie Anm. 17), Sp. 85.
- 19 FISCHER, Friedhof (wie Anm. 14), Sp. 48. In der Hohenemser Pfarrkirche St. Karl befanden sich beispielsweise die Grablagen der Reichsgrafen von Hohenems im Altarraum. Vgl. Gert AMMANN/Martin BITSCHNAU/Paul RACHBAUER/Helmut SWOZILEK, Die Kunstdenkmäler Österreichs: Vorarlberg (Dehio-Handbuch), Wien 1983, S. 247-249.
- 20 Sylvina ZANDER, Von ‚Schinderkuhlen‘ und ‚Elendenecken‘. Das unehrliche Begräbnis vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, in: Norbert FISCHER/Markwart HERZOG (Hgg.), Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Irseer Dialoge 10), Stuttgart 2005, S. 109-124, hier S. 110.
- 21 Ludwig WELTI, Was das Lustenauer Totenbuch erzählt, in: Alemannia 9 (1935), S. 186-195, 10 (1936), S. 37-48 und 85-89, hier S. 187.
- 22 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I A, S. 64.
- 23 Patricia ZIHLMANN-MÄRKI, „Gott gebe das wir das Liebe Engelein mit Freüden wieder sehen Mögen“. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes in Basel 1750-1850, Zürich 2010, S. 143; ZANDER, Das unehrliche Begräbnis (wie Anm. 20), S. 110.
- 24 MARSHALL, Bestattung (wie Anm. 17), Sp. 85.
- 25 Vgl. MARSHALL, Bestattung (wie Anm. 17), Sp. 85.
- 26 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 143
- 27 ZANDER, Das unehrliche Begräbnis (wie Anm. 20), S. 109.
- 28 ZANDER, Das unehrliche Begräbnis (wie Anm. 20), S. 110.
- 29 Scheutz, Tod, Begräbnis und Friedhof (wie Anm. 3), S. 107.
- 30 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 144.
- 31 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 144.

- 32 Rechts neben der Einsegnungshalle war 2015 noch ein Kindergrab zu sehen. Hier befand sich einst ein eigener Sektor für die Beerdigung von Kindern.
- 33 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 144.
- 34 PFA Lustenau, Tauf-, Sterbe- und Trauungsbuch 1665-1705, S. 316. Ähnlich verfuhr man in Hohenems noch im 18. Jahrhundert: Auch hier wurden die früh verstorbenen Kinder weder unter ihrem individuellen Sterbedatum eingetragen noch wurde ihr Vorname angegeben. Sie werden im Eintrag zu Nummern, die gesammelt am Ende eines Monats aufgelistet werden, angeführt ist lediglich der Name des Vaters. – Beispielsweise: *Mensi Maij Item Infantes 1. Andreae Öchin, 2. Josepho Amman, 3. Anthonio Gasser, 4. Joanni Georgio Trexell*. Und auf derselben Seite etwas weiter unten ohne nähere Datierung: *Item infantes Joanni Amman 1, Josepho Walser 1, Gregorio Bronner 1*. PFA Hohenems, Sterbe- und Trauungsbuch 1722-1770, S. 15. Bei den angegebenen Namen dürfte es sich jeweils um die Namen der Väter handeln. Darauf weisen die Endungen in den latinisierten Fassungen der Vornamen. Es handelt sich jeweils um Dativendungen. Wir dürfen das als Besitzanzeige deuten. Beim zweiten Eintrag folgt auf die Namen jeweils die Ziffer ‚1‘. Das dürfte wohl so zu deuten sein, dass jeweils ein Kind des angeführten Vaters gestorben ist.
- 35 Beispiele: *Infans Joannis Bösch eodem die [20.4.1667] obiit. Infans Joannis Lechleri 24. Aprilis. Item infans Joannis Vogel 3. Maij. Alius infans M. Jacob Schefknechts 9. Maij*. PFA Lustenau, Tauf-, Sterbe- und Trauungsbuch 1665-1705, S. 317.
- 36 *Sebastianus filius legitimus Alexandri Hemerlin et Magdalene Böschin baptizatus est 19. Januarii, patrini Ferdinandus Grabher et Catharina Grabherin*. PFA Lustenau, Tauf-, Sterbe- und Trauungsbuch 1665-1705, S. 16. Dazu: STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 387, he74/1.
- 37 STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 3, S. 279, vo36/II/1. Der Taufbucheintrag lautet: *Joannes filius leg. Conradi Vogel et Barbarae Hemmerlin baptizatus est 31. Augusti, patrini sunt Casparus Grabher mesmer et Barbara Algin*. PFA Lustenau, Tauf-, Sterbe- und Trauungsbuch 1665-1705, S. 9.
- 38 *Joannes filius legitimus Jodoci Holenstain et Mariae Gaßerin baptizatus est 14. Januarii. Patrini: Sed tertio die mortuus est*. PFA Lustenau, Tauf-, Sterbe- und Trauungsbuch 1665-1705, S. 16. Dazu: STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 3, S. 31, ho24/8.
- 39 STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 61, bo83/II/2.
- 40 STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 60, bo74/7. *Jacobus filius legitimus Joannis Bösch et Catharinae Hägin baptizatus est 23. Juny, patrini Joannes Bösch et Anna Böschin*. PFA Lustenau, Tauf-, Sterbe- und Trauungsbuch 1665-1705, S. 13.
- 41 STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 3, S. 162, le18/11. *Katharina filia leg. Joannis Lechler et Annae Rietmanin baptizata est 15. July, patrini Joannes Bösch et Barbara Grabherin*. PFA Lustenau, Tauf-, Sterbe- und Trauungsbuch 1665-1705, S. 13.
- 42 STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 3, S. 279, vo34/II/1. *Anna filia legitima Joannis Vogel et Catharinae Fitz baptizata 18. Xbris, patrini Joannis Sperger et Anna Hemerlin*. PFA Lustenau, Tauf-, Sterbe- und Trauungsbuch 1665-1705, S. 10.
- 43 *Infans Joannis Bösch, filius eius legitimus relictus a patre militiae in Preussen conscripto, novem annorum rite confessus et extremo unctione munitus obiit 1. 7bris [1738]*. PFA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 87.
- 44 STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 75, bo181/II/3. *Joannes filius legitimus Joannis Bösch et Catharinae Böschin baptizatus per loci parochum 11. Aprilis assistentibus patrinis Thadaeo Vogel et Magdalena Böschin*. PFA Lustenau, Tauf- und Trauungsbuch 1706-1757, S. 141.
- 45 *Anno 1737 die 25. Xbris in festo nativitatis Dni. vitam clausit infans unius anni cum prostrante aetatis suae a p[ro]pria matre cum exiguo cultello ante meridiem sub divinis occisus, caput abscedente, cuius cadaver in festo S. Stephani sacro lecto demandatum fuit. Deus avertat in aeternum talia infanticidia ab omnibus h[om]in[ibus]. Pater infantis fuit Carolus Rietman, mater autem Maria Algin. Den 11. April 1738 apud patibulum Lustnawij optima opposita sumopere poenitem per carnificem capite minuta est, eius cadaver exanimatum familiae condonatum in coemeterium more Xstiano Catholico habitis depositoribus subsequantibus sepultum requiescit*. PFA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 84-85.
- 46 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I. A., S. 15-16.
- 47 PFA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 84-85.

- 48 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I A, S. 15.
- 49 Der Eintrag lautet: *Maria filia legitima Caroli Rietman et Mariae Algin per d. primissarium baptizata 7. Xbris, patrini sunt Ignatius Hemerli et Maria Voglin.* PfA Lustenau, Tauf- und Trauungsbuch 1706-1757, S. 220. Nach Stetter und König soll Maria im Taufbuch „fälschlich Kind des Karl Alge genannt“ worden sein. Wie sie zu dieser Ansicht kommen, erschließt sich nicht. STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 3, S. 177, ri48/l/8.
- 50 Beispiele: *Anno 1754 die 14 Augusti obiit infans Franciscus Josephus, Parentum Josephi Schaller ex Stiefenhofen et Magdalene Kurzin ex Bavaria, vagorum, et hic loci terrae mandatus est a me Joannes Nep. Jos. Aloysio Cronast p. t. Parocho. – Die 27tua Aprilis obiit Infans Solutorum Parentum Francisci Koblers et Otiliae Caloigelin, quorum primus ex loco Vallinsberg, 2da ex parochia Unter Bodman.* PfA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 132-133. 5.5.1772: *Infans Fridolinus 2 an., parentes Josephus Kipper, Francisca Kuenzin, vagi et pauperes.* 25.3.1773: *Infans Franz Joseph filius legitimus Joan. Georg Lampert et Ma. Agathae Bielerin vagorum pauperum aetatis ¾ ann.* 7.7.1773: *Infans Elisabeth ¾ an., cuius parentes vagi et pauperes Franz Jos. Knobli et Elisabeth Kruckenhäuserin.* PfA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 5, 11 und 15.
- 51 PfA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 57.
- 52 STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 38, ho63 und S. 399-400, xs304.
- 53 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. 1 A, S. 130-131.
- 54 In der Kirchspielordnung von Bartholomäberg aus dem Jahr 1652 wurde beispielsweise die jeweilige Frau des Mesmers dazu verpflichtet, im Bedarfsfall Nottaufen durchzuführen: *Ebenmäßig auch in solchen fal, da sich in totsnöten begeben, daß ein schwanger weib in geburt ratlos, kein hebamen und dergleichen niemand verhanden, so solle des messmers weib verhilfflich sein, zu solchen weiber aller ir best tuen, damit die geburt des heiligen sacraments des taufs erreichen möge. Item auch wan frembde leut kommen walfarten tuen, so solle der messmer denselben selbst auswarten, bis si ihr sach verricht haben.* Karl Heinz BURMEISTER (Bearb.), Vorarlberger Weistümer, Teil 1 (Bludenz – Blumenegg – St. Gerold) (Österreichische Weistümer 18), Wien 1973, S. 129.
- 55 PfA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 15.
- 56 [...] *infans in utero materno baptizatus et mortuus, cuius parentes Martinus Möhrle & Martha Hartmännin, vagi, coniuges legitimi; In Coemeterio Parochiali Lustn.; Parochus loci.* PfA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 16.
- 57 MARSHALL, Bestattung (wie Anm. 17), Sp. 84-86.
- 58 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 144.
- 59 PfA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 33.
- 60 *Obiit infans infeliciter natus Joannis Alge piscatoris depor[t]atus [sic] in Lingenow ad imaginem S. V. Mariae more solito post luculenta signa data baptizatus ibidem sepultus.* PfA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 44.
- 61 *Infans 4. Aprilis [1723] infeliciter natus Antoni Grabher deportatus in Lingenow post dataluculenta vitae signa de more baptizatus ibidem sepultus.* PfA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 45.
- 62 *Infans legitime natus Michaelis Alge et Judithae Hemmerli infeliciter debito tempore natus in Lingenow 12. Augusti post data, iuxta attestatum signa vitae luculenter et pulcherrima data batizatus ibidemque sepultus est. Portans et comes fuit Jacobus Hemmerli im Holz.* PfA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 57.
- 63 *Die 26ta May obiit sine baptismo Infans Galli König, qui autem per Intercessionem B. V. Mariae ac B. Martyrum (data clare rubedine pectoris) sub conditione baptizatus ac terrae mandatus est Schruni a P. R. D. Carolo Dominico Weinzierl Parocho Loci.* PfA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 134.
- 64 PfA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 10.
- 65 [...] *infans masculini Sexus in utero materno mortuus in lucem editus ad locum Schruns, delatus ibidem, qu. sub conditione Baptizatus fuit, prout Littero testimoniales exhibuerunt. Parentes fuere Joan. Algi & Francisca Fitzin; in coemeterio Parochiali Schruns; R. D. Josephus Ignat. Martin, Parochus Loci.* PfA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 17.
- 66 PfA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 42.
- 67 [Sepultus:] *Infans mortuus ad locum Schrun[s] delatus sub conditione ibidem Baptizatus et sepul-*

- tus, ut litterae testimonium exhibuere, cuius parentes Joan. Grabherr et Anna Ma[ria] Grabherrin; [locus:] in coemeterio Parochiali Schruns. [Sepeliens:] R.D. Jos. Ignati. Martin Parochus in Schruns[s], qui Baptizans & Sepeliens fuit. PFA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 43.
- 68 [27.7.1778] *Infans mortuus in utero materno ad locum Schnun[s] delatus sub conditione ibidem Baptizatus et Sepultus, cuius parentes Joannes Hemmerle & Anna Cath. Vöglin; in coemeterio parochialo Schrun[s]; R.D. Jos. Ign. Martin parochus in Schrun[s].* PFA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 47.
- 69 [22.9.1782] *Infans in loco Schrun[s] conditionate baptizatus, cuius parentes Joan. Georg Hemmerle, Ma. Cathar Holzerin, in coemeterio Parochiali Schrun[s], Parochus Fuetscher ibidem.* PFA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 76.
- 70 [9.5.1781] *Infans mortuus masculini sexus ad locum Schruns delatus sub conditione editis vitae signis baptizatus, uti litterae testimoniales exhibuere, cuius parentes Ant. Vogel & Rosina Vötterin; in coemeterio Parochiali Schrun[s], [...] R.D. Jos. Ant. Fuetscher parochus ibidem, qui et Baptizavit.* PFA Lustenau, Sterbebuch 1772-1802, S. 64.
- 71 Reiner SÖRRIES, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur. Volkskundlich-kulturgeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung, Braunschweig 2002, S. 301.
- 72 Michael PROSSER, Erweckungstaufe. Säuglingssterblichkeit und Wallfahrt für tote Kinder in vormoderne Zeit, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (2003), S. 101-138.
- 73 Elmar SCHALLERT, Die Taufe tobegorener Nenzinger Kinder in Schruns, in: Rheticus. Vierteljahresschrift der Rheticus-Gesellschaft 19/1 (1997), S. 15-23, hier S. 16.
- 74 SÖRRIES, Lexikon (wie Anm. 71), S. 301.
- 75 SÖRRIES, Lexikon (wie Anm. 71), S. 301.
- 76 SCHALLERT, Taufe (wie Anm. 73), S. 16; SÖRRIES, Lexikon (wie Anm. 71), S. 301; Peter STÜRZ, Die Mirakelberichte von Maria Weißenstein. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde Südtirols, in: Der Schlern 50 (1976), S. 333-341; PROSSER, Erweckungstaufe (wie Anm. 72).
- 77 SCHALLERT, Taufe (wie Anm. 73), S. 16-17.
- 78 STÜRZ, Mirakelberichte (wie Anm. 76), S. 336-337, Zitat S. 337.
- 79 PROSSER, Erweckungstaufe (wie Anm. 72), S. 113.
- 80 PROSSER, Erweckungstaufe (wie Anm. 72), S. 113.
- 81 SCHALLERT, Taufe (wie Anm. 73), S. 16-17.
- 82 Vgl. PROSSER, Erweckungstaufe (wie Anm. 72), S. 109-112. „Erst die Taufe macht den Menschen zur Person, gibt ihm Namen und Status, und die Namensgebung auf der Grabstätte des Friedhofs bezeugt es unverrückbar, bezeugt auch seine Nähe zu Gott“. PROSSER, Erweckungstaufe (wie Anm. 72), S. 119.
- 83 PROSSER, Erweckungstaufe (wie Anm. 72), S. 104.
- 84 Hannes GRABHER, Unser Brauchtum. Bräuche, Sagen und Chronik von Lustenau, Lustenau 1956, S. 31.
- 85 SCHALLERT, Taufe (wie Anm. 73), S. 16-17.
- 86 SCHALLERT, Taufe (wie Anm. 73), S. 17. Schallert bezieht sich bei dieser Aussage auf eine „[b]erühmt[e] [...] derzeit nicht auffindbare Notiz im alten Taufbuch von Schruns“.
- 87 SCHALLERT, Taufe (wie Anm. 73), S. 17-21.
- 88 Dazu: PROSSER, Erweckungstaufe (wie Anm. 72), S. 109 ff.
- 89 SCHALLERT, Taufe (wie Anm. 73), S. 22.
- 90 Philipp ARIËS, Geschichte der Kindheit, 8. Aufl. München 1988, S. 92-111, besonders S. 99.
- 91 Claudia JARZEBOWSKI, Kindheit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6. Jenseits – Konvikt, Stuttgart-Weimar 2007, Sp. 561-579, hier Sp. 576.
- 92 Auf dem Stifterbild sind ein Sohn, Joachim (*1732, †1737), und zwei Töchter, Maria Anna (*1738, †1748) und Maria Josepha (*1741, †1742) abgebildet. Es fehlt der nach einer Erweckungstaufe in Schruns beerdigte Anton (*†1736). Zu den genealogischen Daten vgl. STETTER/KÖNIG, Lustenauer Familienbuch (wie Anm. 10), Bd.3, S. 34-35, ho40.
- 93 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 148.
- 94 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 148-149.
- 95 VLA, VA Bludenz Hs 265: Rechnungsbuch des Vogteiarns Bludenz, 1584.
- 96 VLA, VA Feldkirch Hs 23: Rechnungen des Vogteiarns Feldkirch 1738, S. 73.

- 97 VLA, OA Bregenz Nr. 52.
- 98 Stadtarchiv St. Gallen (Vadiana) (fortan StadtA St. Gallen), Bd. 450: Exekutionsbuch: II. Buch der Unkösten über Hochgericht ergangen von Ao 1666 bis 1787, S. 7.
- 99 StadtA St. Gallen, Ratsprotokolle 1727, S. 341.
- 100 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 152.
- 101 Alexander KÄSTNER, Selbsttötung, in: Friedrich JAEGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11. Renaissance – Signatur, Stuttgart-Weimar 2010, Sp. 1072-1073, hier Sp. 1073.
- 102 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 148.
- 103 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 150.
- 104 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995, S. 72-73.
- 105 ZANDER, Das unehrliche Begräbnis (wie Anm. 20), S. 123.
- 106 KÄSTNER, Selbsttötung (wie Anm. 101), Sp. 1072-1073.
- 107 KÄSTNER, Selbsttötung (wie Anm. 101), Sp. 1073.
- 108 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 149.
- 109 ZIHLMANN-MÄRKI, Eine kulturgeschichtliche Untersuchung des Todes (wie Anm. 23), S. 152-153.
- 110 Zitiert nach: SCHEFFKNECHT, Scharfrichter (wie Anm. 104), S. 81; zu diesem Fall vgl. ebenda, S. 80-81.
- 111 ZANDER, Das unehrliche Begräbnis (wie Anm. 20), S. 111.
- 112 *NB: Quod Sabbato Sancto, qui erat 27. Martij [1655] inventus est cadaver occisum in aqua der stalden genandt, et cum nesciretur, an Catholicus an Aatholicus fuerit, [...] p[ro]pe aquae ibidem sepultum, sed ex mandato Illmi Dni Comitis inde sublatum in coemitarium repositum fuit, me absente et ediente(?) signa tamen Catholica se vidisse suam mulierem dixend[um](?). Jacob Hemerlin. PFA Lustenau, Sterbebuch 1634-1665, S. 218.*
- 113 PFA Hohenems, Sterbe- und Trauungsbuch 1722-1770, S. 30 und 41.
- 114 PFA Hohenems, Sterbe- und Trauungsbuch 1722-1770, S. 30.
- 115 PFA Hohenems, Sterbe- und Trauungsbuch 1722-1770, S. 41.
- 116 PFA Lustenau, Sterbe- und Firmbuch 1706-1771, S. 84-85.
- 117 VLA, VA Bludenz Hs 266: Rechnungsbuch des Vogteiamts Bludenz, 1585.
- 118 VLA, HoA Hs 272: Rentamtsrechnungen der Reichsgrafschaft Hohenems 1752/53, fol. 77^o.
- 119 Stadtarchiv Bregenz, Akten Nr. 223.
- 120 Manfred TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems einschließlich des Reichshofes Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemsischen Pfandherren und Vögten (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F. 5), Konstanz 2004, S. 247.
- 121 Manfred TSCHAIKNER, Grenzüberschreitendes bei den Hexenverfolgungen an Alpenrhein und Bodensee, in: Montfort 62 (2010), S. 113-121.